

Fortbildungspflicht für Hebammen

Im Jahre 2002 wurde die Fortbildungspflicht für Hebammen in NRW eingeführt. Die Hebammen sind in einem höchst verantwortungsvollen Bereich der Gesundheitsfürsorge tätig. Sie stellen sich dieser Verantwortung, indem sie dafür Sorge tragen, dass sie ihren Kenntnisstand erhalten, aktualisieren und erweitern.

Wen betrifft die Fortbildungspflicht / Gesetzliche Grundlage

Die Fortbildungspflicht nach § 7 Hebammenberufsordnung NRW verpflichtet alle Hebammen mit Berufszulassung, egal ob angestellt oder freiberuflich tätig, sich durch Fortbildungen in allen berufsrelevanten Feldern auf den neuesten Stand zu bringen.

Was passiert nach Beendigung der Ausbildung?

Nach Beendigung Ihrer Ausbildung sind mir im regulären Überprüfungszeitraum die anteiligen Fortbildungsstunden nachzuweisen. Sollten Sie beispielsweise 2 Jahre vor dem nächsten Nachweisternin ihr Examen ablegen, sollten Sie bis zum nächsten Überprüfungstermin noch 40 Fortbildungsstunden nachweisen können.

Ich bin zur Zeit nicht aktiv, Härtefallregelung (Elternzeit, Krankheit)

Sie unterliegen auch der Berufsordnung, wenn sie vorübergehend nicht arbeiten, durch Krankheit ausfallen oder sich in Elternzeit befinden. Hebammen, die längerfristig ihren Beruf nicht ausüben, müssen dies dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen unter Angabe des genauen Zeitraumes schriftlich mitteilen. Für diesen Zeitraum gilt die Fortbildungsverpflichtung dann nicht. Die Unterbrechung der Tätigkeit wird durch einen schriftlichen Bescheid des Gesundheitsamtes bestätigt. Bei Unterbrechung der Berufstätigkeit sind mir die anteiligen Fortbildungsstunden nachzuweisen. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit ist mir schriftlich mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt tritt die Fortbildungspflicht wieder in Kraft.

Wer prüft die Fortbildungsnachweise?

Das Gesundheitsamt des Kreises Viersen ist für alle Hebammen, ob angestellt oder freiberuflich tätig, mit Wohnsitz im Kreis Viersen zuständig.

Wann muss ich die Fortbildungsnachweise einreichen?

Seit Juni 2002 müssen Hebammen ihre Fortbildungsnachweise unaufgefordert dem zuständigen Gesundheitsamt im Dreijahresrhythmus vorzulegen.

Das bedeutet bis zum:

- 31.05.2014
- 31.05.2017
- 31.05.2020
- 31.05.2023
- 31.05.2026, ...

Wie ist das Überprüfungsprozedere?

Jede Hebamme hat unaufgefordert dem zuständigen Gesundheitsamt den Nachweis über die absolvierten 60 Fortbildungsstunden für den Überprüfungszeitraum (3 Jahre) zu erbringen. Eine Fortbildungsstunde beträgt 45 Minuten. Alle Fortbildungen müssen Berufsrelevanz für die originäre und gewöhnliche Hebammenarbeit haben. Die Fortbildungen sollten evidenzbasiert (wissenschaftlich und auf Expertise begründet) ausgerichtet sein. Die Referenten/Referentinnen müssen ausreichend qualifiziert sein. Die Fortbildungen sollten in einer ausgewogenen Mischung möglichst alle Teilbereiche der Hebammenarbeit abdecken (Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillen und Ernährung im ersten Lebensjahr).

Um die grundlegenden Felder der Hebammenarbeit mit Fortbildungen abzudecken, ist empfehlungswert, in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett jeweils mindestens 12 Stunden nachzuweisen.

Welche Inhalte soll der Fortbildungsnachweis enthalten?

Nach den ministerialen Empfehlungen soll der Fortbildungsnachweis aus drei Teilen bestehen:

- mindestens 25 Stunden Notfallmanagement
- 25 Stunden Fach- und Methodenkompetenz
- 10 Fortbildungsstunden entsprechend Ihrer beruflichen Erfordernisse und Interessen

Was passiert, wenn ich der Fortbildungspflicht nicht nachkomme?

Die Berufsordnung regelt keine Konsequenzen bei Verstößen. Grundsätzlich ist bei wiederholter Missachtung der Fortbildungspflicht und Verstößen gegen die Berufsordnung zu prüfen, ob die Berufszulassung zu entziehen ist. Das ergibt sich aus § 2 Abs.1 Ziffer 2 Hebammengesetz (HebG): „ ... eine (Berufs)-erlaubnis... ist zu erteilen, wenn der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.“

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit ist das Gesundheitsamt (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW -ÖGDG-, § 18 Abs.2) zuständig. Das Gesundheitsamt hat die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens zu überwachen. Diese Prüfung nimmt das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit vor.

In diesem Zusammenhang sei auch auf mögliche arbeits- und haftungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen, falls Hebammen nicht Ihrer Fortbildungspflicht nachkommen.

Wie finde ich geeignete Fortbildungsangebote?

Fortbildungen von Landes- und Kreisverbänden sowie Hebammenlehranstalten sind gemäß HebBO besonders geeignete Fortbildungen. Die Eignung von anderen Veranstaltungen anderer Anbieter werden durch das Gesundheitsamt geprüft. Andere Anbieter können Fortbildungsakademien und Fortbildungszentren, Hebammenpraxen, Hebammenzentralen und –netzwerke, Geburtshäuser, Kliniken und Einzelanbieter sein.

Grundlagen und Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Fortbildungen

Nachstehend sind berufsrelevante Fortbildungsangebote aufgelistet. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sich die Ausbildung und Arbeit der Hebamme ständig wandelt.

Fachkompetenzen

Physiologie und Pathologie in der Schwangerschaft
Physiologie und Pathologie der fetalen Entwicklung
Physiologie und Pathologie der Geburt
Physiologie und Pathologie der Neugeborenenperiode
Physiologie und Pathologie des Wochenbettes
Physiologie und Pathologie des Stillens
Physiologie und Pathologie der Rückbildung

Fachkompetenzen

Physiologie und Pathologie der psychischen Anpassungs- und Bewältigungsprozesse bei der Mutter rund um Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft

Schwangerenvorsorge, Schwangerschaftsbeschwerden

Wochenbett und Rückbildungsgymnastik

Screeningverfahren in der Schwangerschaft und Pränataldiagnostik

Geburtsvorbereitung und -betreuung

Mutterschutzregelungen

Förderung der Eltern-Kind-Beziehung, Bindung, Familienbindung

Entwicklung des Neugeborenen und Säuglings im ersten Lebensjahr

Pflege und Handling des Neugeborenen

Hygiene in der Hebammenarbeit

Prophylaxen in Schwangerschaft, Stillzeit und beim Neugeborenen

Stillen in besonderen Situationen und unter erschwerten Bedingungen

Still- und Ernährungsberatung im Verlauf des ersten Lebensjahres

Toxikologie in Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit

Betreuung bei und nach der Geburt eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes

Betreuung bei und nach Totgeburt und nach Kindesverlust

Betreuung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten

Betreuung kranker Frauen

Betreuung von psychosozial belasteter Klientel

Eltern- und Partnerschaft im Zusammenhang mit Familienbildung

Strukturelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung für Eltern und Familien rund um Schwangerschaft und Geburt

Erkennen und Abwenden von Kindeswohlgefährdung (inkl. Schlafumgebung und SIDS-Prävention)

Familienplanung und Empfängnisregelung

Methodenkompetenzen

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung, Dokumentation

Konfliktmanagement, Deeskalationstraining

Evidenzbasiertes Arbeiten

Wissenschaftliches Arbeiten

Qualitäts- und Zeitmanagement

Ethik, wertorientiertes Handeln

Kursleitung, Grundlagen der Erwachsenenbildung, Moderation, Präsentation

Moderation von Qualitätszirkeln

kultursensible Hebammenbetreuung

Casemanagement und interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung

Entwicklung und Stabilisierung von Teamstrukturen und -kommunikation

Gesetze, Richtlinien, verbindliche Regelungen und Rahmenbedingungen in der Berufsausübung

Fachenglisch bzw. sonstige Fremdsprachen in Bezug auf die Berufsausübung

Ökonomie in der Berufsausübung

Anwendung von Computerprogrammen bei der Berufsausübung

Notfallmanagement

Vorbeugung und Handhabung akut vital bedrohlicher Situationen für Mutter und Kind

Plazentainsuffizienz, vorzeitige Plazentaablösung

Blutungen in der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett

Frühgeburten

Gerinnungsstörungen, Thrombosen und Embolien

Präeklampsie und HELLP-Syndrom

Intrapartale kindliche Notfallsituationen

Atemnotsyndrom des Neugeborenen

Beckenendlagengeburten

Schulterdystokie

manuelle Plazentaablösung

Reanimationsmaßnahmen bei Mutter und Kind

Postpartale Depression/Psychose der Schwangeren und Mutter

Vital bedrohliche Geburtsverletzungen

Metabolische Krisen beim Neugeborenen post partum

Hyperbilirubinämie

Mastitis und Brustdrüsenabszess

Krisenmanagement bei Kindeswohlgefährdung

Fachspezifisches Grundlagenwissen zur freien Wahl

Komplementärmedizinische Heilmethoden

Unternehmensführung

Berufspolitik und Gesundheitspolitik

gesellschaftliche, historische und wissenschaftstheoretische Verortung und Fundierung der Hebammenarbeit

Systematische Eigenreflexion (Persönlichkeitsentwicklung)

Selbstfürsorge, Burnout-Prophylaxe

Inhaltliche Kriterien anererkennungsfähiger Fortbildungen

Fortbildungen zu komplementären Heilmethoden

Hebammen dürfen im Rahmen ihrer Berufsordnung bei regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett komplementäre Heilmethoden, die sie beherrschen, anwenden. Bei der Akupunktur wird vorausgesetzt, dass sie sich durch geeignete Fortbildungen gemäß DHV-Empfehlungen qualifiziert haben. Fortbildungen in komplementären Heilmethoden werden dem Bereich zur freien Wahl mit maximal 10 Stunden zugeordnet.

Welche Fortbildungsformen sind geeignet?

Kongresse und Tagungen
Vorträge
Seminare
Workshops
modularisierte Fortbildungen/Fortbildungsreihen - bei einer umfangreichen Fortbildung zu nur einem fachlichen oder methodischen Schwerpunkt können 10 Fortbildungsstunden pro Jahr anerkannt werden
Qualitätszirkel und Fallbesprechungen/-beratungen - mit geschulter Moderation, maximal 3 Fortbildungsstunden pro Einheit
Literaturstudium mit dem Nachweis einer erfolgten Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, eine entsprechend schriftliche Ausarbeitung zum bearbeiteten Thema ist vorzulegen -eine Fortbildungsstunde pro bearbeitetes Thema
E-Learning -Workload ist in der Bescheinigung festzustellen, i.d.R. eine Fortbildungsstunde pro Modul
Hospitationen -mit schriftlicher Darstellung des Ziels der Hospitation, erwartetem Lernerfolg und Planung, das erworbene Wissen umzusetzen, schriftliche Bescheinigung der besuchten Einrichtung

Evidenzbasierung der Fortbildungen

Die Inhalte der Fortbildungen sollten unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Studien, Leitlinien wissenschaftlicher Fachgesellschaften sowie vorhandener Expertise erfolgen. Aus den Fortbildungsbescheinigungen muss deutlich hervorgehen, auf welcher Grundlage die Inhalte konzipiert wurden. Hierzu sind Literaturlisten, Quellenangaben und Inhaltsbeschreibungen vorzulegen.

Lernzielformulierung und Lernerfolgskontrollen

Die Fortbildungen sollten an klaren, berufsrelevanten Zielen orientiert sein. Diese sind im Fortbildungskonzept zu formulieren. Auch die Methoden der Lernerfolgskontrolle sind in der Fortbildungsbeschreibung festzuhalten. Mögliche Methoden der Lernerfolgskontrolle sind:

- mündliche und schriftliche Prüfungen
- wissenschaftliche Gespräche
- mündliches oder schriftliches Feedback

Anerkennung der Eignung von Fortbildungen Verfahren zur Anerkennung der Eignung von Fortbildungen

Hebammenlehranstalten und Hebammenberufsverbände stellen die Eignung ihrer Fortbildungen selbst sicher. Alle anderen Fortbildungen können durch das Gesundheitsamt geprüft werden, in dessen Kreis bzw. Stadt die Erstveranstaltung stattfindet. Das Gesundheitsamt stellt einen Bescheid über die Eignung aus. Eine einmal erteilte Anerkennung gilt drei Jahre, vorausgesetzt, das Konzept der Fortbildung wird nicht verändert. Eine weitere Möglichkeit ist, die Eignung mit dem Gesundheitsamt vor der Anmeldung mit den vorhandenen Unterlagen zu klären, ob die geplante Fortbildung auch zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anerkannt ist.

Fortbildungen außerhalb von NRW

Sie können außerhalb von NRW angebotene Fortbildungen auf Eignung überprüfen lassen, indem Sie Ihr Programm, Tagungsunterlagen, Curriculum oder ähnliches vorlegen. Natürlich sind Fortbildungen außerhalb von NRW von Hebammenlehranstalten und Hebammenberufsverbände insbesondere geeignet.

Ausschreibung eines Angebotes

Anbieter von Hebammenfortbildungen wird empfohlen, bereits bei der Ausschreibung darzuweisen, dass und mit wie vielen Stunden die Fortbildung anerkannt wird. Aus dem Angebot sollte hervorgehen, welche berufsrelevanten Inhalte (z.B. Fachkompetenz in der Schwangerschaft) vermittelt werden.

„Diese Veranstaltung wurde mit 5 Fortbildungsstunden als geeignet im Sinne des § 7 HebBO anerkannt.“

Fortbildungsbescheinigungen (Muster siehe Anlage)

Auf der Fortbildungsbescheinigung sollte vermerkt sein, wann und von wem die Veranstaltung als geeignet anerkannt wurde.

„Diese Fortbildung wurde am 01.01.12 vom Gesundheitsamt des Kreises Viersen im Bereich der Fach- und Methodenkompetenz mit dem Schwerpunkt Schwangerenvorsorge mit 5 Stunden als geeignet im Sinne § 7 HebBO anerkannt“

Teilnahmelisten

Die Teilnehmerinnen sollten sich bei einer Fortbildung mindestens mit Namen, Anschrift und Unterschrift in eine Liste eintragen. Falls eine Teilnahmebescheinigung verloren geht, kann anhand der Liste die Teilnahme geprüft werden. Die Liste sollte vom Veranstalter/In drei Jahre aufbewahrt werden.

Landesverband der Hebammen NRW

Der Landesverband der Hebammen unterstützt seine angeschlossenen Kreisverbände und Mitglieder bei der Umsetzung der Fortbildungspflicht. Auf seiner Homepage bietet der Landesverband einen Fortbildungskalender und ein Archiv anerkannter Fortbildungen an. In den Fortbildungskalender können, nach erfolgter Registrierung, Anbieter/Innen selbstständig Fortbildungen eingeben.

Anlage 1: Muster-Seminarbeschreibung

Anlage 2: Muster-Fortbildungsbescheinigung

Quellen: Broschüre Fortbildungspflicht für Hebammen in NRW/Empfehlungen des Landesverbandes der Hebammen NRW e.V. zur Umsetzung